

Gemeinde Tramm

Der Vorsitzende

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung Tramm am Dienstag, den 06.03.2012;
Dorfgemeinschaftshaus Dorfstraße 11a in Tramm

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:25 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitzender/Bürgermeister

Hanisch, Heinrich

Gemeindevertreterin

Styck, Kerstin

Gemeindevertreter

Burkhardt, Christian

Burmester, Thomas

Grell, Jochen

Lange, Carsten

Schaper, Christian

Schriftführerin

Volkening, Tanja

Abwesend waren:

Gemeindevertreterin

Jürs, Karen

Gemeindevertreter

Kommann, Peter

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Niederschrift vom 28.11.2011

- 3) Bericht des Bürgermeisters
- 4) Einwohnerfragestunde
- 5) 5. Änderung des F-Planes: Gebiet nordwestlich des Kankelauer Wegs für die Flurstücke 12, 13, 14, 15/1 und teilweise 15/2, Flur 6 - Aufstellungsbeschluss
- 6) B-Plan 3 Gebiet Nordwestlich des Kankelauer Wegs für die Flurstücke 12, 13, 14, 15/1 und 15/2, Flur 6 - Aufstellungsbeschluss
- 7) Gründung einer Energiegenossenschaft im Amtsbereich Büchen
- 8) Anlagenerfassung und Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung
- 9) Durchforstung "Schweineweide"
- 10) Wettbewerb: "Unser Dorf soll schöner werden - unser Dorf hat Zukunft"
- 11) Verschiedenes

Tagesordnungspunkte

Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr Hanisch eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Frau Jürs und Herr Kommann sind für die heutige Sitzung entschuldigt. Herr Hanisch stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht ergangen und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist. Unter Top 5 handelt es sich bereits um die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes.

- 2) Niederschrift vom 28.11.2011

Gegen die Niederschrift vom 28.11.2011 erheben sich keine Einwände.

- 3) Bericht des Bürgermeisters

Herr Hanisch berichtet, dass es durch die Regenfälle im Januar wieder zu Wassereinfall im Fahrstuhlschacht kam. Durch die Fuge zwischen dem Alt- und dem Neubau drückt das Wasser in das Gebäude. Dank der Hilfe von Herrn Leißau, der das Wasser aus dem Fahrstuhlschacht pumpte, konnte größerer Schaden verhindert werden. Durch die Firma Grell wurde die Fuge mit einer Spezialmasse abgedichtet.

Weiter wird durch Herrn Hanisch erwähnt, dass für den Anbau des Kindergartens alle Genehmigungen vorliegen und die Ausschreibung im März erfolgen wird.

Herr Hanisch erinnert an die Müllsammelaktion am 24.03.2012.

- 4) Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

- 5) 5. Änderung des F-Planes: Gebiet nordwestlich des Kankelauer Wegs für die Flurstücke 12, 13, 14, 15/1 und teilweise 15/2, Flur 6 - Aufstellungsbeschluss

Beratung:

Herr Hanisch verliest die Vorlage. Der Flächennutzungsplan und die wirksame 3. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Flurstücke 12, 13, 14 und 15/1 der Flur 6 Gemarkung Tramm als Dorfgebiet (MD) dar. Ebenso ist durch die 3. Änderung des F-Planes eine Restfläche des gemeindeeigenen Flurstückes 15/2 als Dorfgebiet dargestellt. Der verbleibende Teil des Flurstückes 15/2 ist als Bolzplatz ausgewiesen.

Der Grundeigentümer der Flurstücke 12, 13, 14 und 15/1, Flur 6, Gemarkung Tramm ist erneut mit Schreiben vom 07.12.11 an die Gemeinde herangetreten und hat erklärt, dass er den Planungsabsichten der Gemeinde gezwungenermaßen zustimmt, obwohl seine persönlichen Belange unberücksichtigt bleiben.

Aufgrund dieses Schreibens wird davon ausgegangen, dass der Grundeigentümer

mit der Gemeinde Tramm einen städtebaulichen Vertrag schließen wird.

Es besteht kein Beratungsbedarf.

Beschluss:

1. Für das Gebiet nordwestlich des „Kankelauer Weges“, für die Flurstücke 12, 13 14, 15/1 und teilweise 15/2 der Flur 6, Gemarkung Tramm anbindend an die vorhandene Bebauung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Tramm stellt zur Sicherung und Erhaltung des bereits vorhandenen Gewerbebetriebes die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und parallel dazu den Bebauungsplan Nr. 3 auf.

Mit dieser Planung soll die sich aus der beabsichtigten baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke ergebene Art der Bodennutzung abgesichert werden.

Es wird folgendes Planungsziel verfolgt:

- Der Bolzplatz der Gemeinde wird auf dem Flurstück 15/2 erweitert und als Grünfläche – BP gemäß § 5 Abs 2 Nr. 5 BauGB ausgewiesen
- Die Fläche der Flurstücke 12 und 13 wird als Wohnbaufläche (W) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB/ § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO ausgewiesen
- Die Fläche der Flurstücke 14 und 15/1 wird als gewerbliche Baufläche (G) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB/ § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO ausgewiesen

Voraussetzung ist, dass mit dem Grundeigentümer der Flurstücke 12, 13 14, 15/1 ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Gesamtkosten der Bauleitplanung für diese Flächennutzungsplanänderung und für den aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 3 (das gleiche Gebiet mit der Gesamtfläche von Flurstück 15/2) geschlossen wird. Erst nach der Vertragsschließung wird die Bauleitplanung für diese Pläne ins Verfahren gegeben.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Büro BSK, Bau + Stadtplaner Kontor in Mölln, Mühlenplatz 1, beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll wie folgt durchgeführt werden:

Durch öffentliche Bekanntmachung wird mitgeteilt, dass der Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes vierzehn Tage im Amt Büchen ausliegt. Während dieser Zeit besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Abstimmung:

Ja: 7

Nein: 0

Enthaltung: 0

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen:..9.....; davon anwesend:....7...;

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- 6) B-Plan 3 Gebiet Nordwestlich des Kankelauer Wegs für die Flurstücke 12, 13, 14, 15/1 und 15/2, Flur 6 - Aufstellungsbeschluss

Beratung:

Der Sachverhalt ist bereits zu der 5. Änderung des F-Planes beschrieben.

Beschluss:

2. Für das Gebiet nordwestlich des „Kankelauer Weges“, für die Flurstücke 12, 13 14, 15/1 und 15/2, der Flur 6, Gemarkung Tramm anbindend an vorhandene Bebauung wird der Bebauungsplan Nr. 3 aufgestellt.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Tramm stellt zur Sicherung und Erhaltung des bereits vorhandenen Gewerbebetriebes den Bebauungsplan Nr. 3 auf.

Danach wird die Fläche unterteilt in ein Gewerbegebiet und in ein Allgemeines Wohngebiet.

Die Baugrenzen im Wohngebiet werden unmittelbar an den Bestand angrenzend festgesetzt, somit ist eine zusätzliche Wohnbebauung nicht möglich.

Im Gewerbegebiet werden die Baugrenzen so gefasst, dass die Bestandsgrößen der Objekte und die Beachtung der Einhaltung der Abstandsfläche zum Knick sowie die Abstandsregelung zum Nachbargrundstück eingehalten werden.

Es wird folgendes Planungsziel verfolgt:

- Der Bolzplatz der Gemeinde wird auf dem Flurstück 15/2, Flur 6 erweitert und als Grünfläche – BP gemäß § 9 Abs 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt
- Die Fläche der Flurstücke 12 und 13, Flur 6 wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB/ § 4 BauNVO festgesetzt.
- Die Fläche der Flurstücke 14 und 15/1, Flur 6 wird als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB/ § 8 BauNVO festgesetzt.

Voraussetzung ist, dass mit dem Grundeigentümer der Flurstücke 12, 13 14, 15/1 ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Gesamtkosten der Bauleitplanung für diesen Bebauungsplan und für die aufzustellende 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (das gleiche Gebiet außer einer Teilfläche von Flurstück 15/2, Flur 6) geschlossen wird. Erst nach der Vertragsschließung wird die Bauleitplanung für diese Pläne ins Verfahren gegeben.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Büro BSK, Bau + Stadtplaner Kontor in Mölln, Mühlenplatz 1, beauftragt werden.
4. Das Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Agnar Boysen soll mit der Ergänzungsvermessung beauftragt werden.
5. Mit der Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens soll das Ing.-Büro für Schallschutz, Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Grambeker Weg 146 in Mölln beauftragt werden.
6. Für die Artenschutzprüfung soll das Büro Greuner-Pönicke, Russeer Weg 54, Kiel beauftragt werden.
7. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
8. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll wie folgt durchgeführt werden:

Durch öffentliche Bekanntmachung wird mitgeteilt, dass der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 vierzehn Tage im Amt Büchen ausliegt. Während dieser Zeit besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Abstimmung: Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: ...9.....; davon anwesend: ...7....;

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- 7) Gründung einer Energiegenossenschaft im Amtsbereich Büchen

Beratung:

Herr Hanisch bemängelt den Informationsfluss der Gemeinde Büchen zu ihren Umlandgemeinden in dieser Angelegenheit.

Frau Volkening berichtet, dass der Gemeinde Büchen angeboten wurde, die Dachflächen der Feuerwehrhäuser für die Errichtung einer Solaranlage zu verpachten. Es ist grundsätzlich möglich, als Gemeinde, Amt oder Schulverband eine Solaranlage zu betreiben. Es sind hierbei besondere steuerrechtliche Belange zu berücksichtigen. Da die Gemeinde Büchen zurzeit keine eigenen Investitionen tätigen kann, und damit eine Solaranlage nicht selber betreiben kann, blieb nur die Möglichkeit einer Verpachtung. Zur Auswahl stand die Verpachtung an einen einzelnen Investor oder an

eine Genossenschaft. Die Gemeinde Büchen hat sich für das Genossenschaftsmodell entschieden und stieß bei der Bevölkerung auf ein reges Interesse. Für die Dachflächen der Liegenschaften des Amtes und des Schulverbandes haben den jeweiligen Körperschaften eigenständig zu entscheiden, ob und in welcher Form sie Solarenergie gewinnen möchten.

Herr Grell spricht sich für eine Verpachtung der Dachflächen der Liegenschaften des Amtes und des Schulverbandes aus, um weitere Einnahmemöglichkeiten auszu-schöpfen.

- 8) Anlagenerfassung und Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseiti-gung

Beratung:

Die Gemeinde Tramm unterhält eine Abwasserbeseitigungsanlage, für dessen Benutzung entsprechende Satzungen erlassen wurden. Die Abwassersatzung und die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen ist jedoch durch gesetzlichen Ablauf der Geltungsdauer nicht mehr gültig, so dass die Gemeinde angehalten ist, beide

Satzungen neu zu fassen. Die Abwassergebühren werden derzeit noch personenbezogen erhoben. Ein Maßstab, der der heutigen Rechtsprechung nicht mehr entspricht. Die Gemeindevertretung Tramm hat daher im September 2011 beschlossen ein Angebot zur Neukalkulation der Gebühren und damit verbunden der Erfassung des Anlagevermögens einzuholen. Dieses Angebot wurde seitens der Verwaltung bei der Fa. Treukom GmbH eingeholt. Die Fa. Treukom betreut sämtliche Anlagen zur Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung im Amtsgebiet Büchen schon seit Jahren mit Erfolg.

Das Angebot der Fa. Treukom bietet die Anlagenerfassung zu einem Preis von 6.000 €

Netto (ohne Nebenkosten) und die Gebührenkalkulation zu einem Preis von 2.500 € netto (ohne Nebenkosten an (unter Nebenkosten sind die üblichen Reisekosten und die Mehrwertsteuer zu verstehen). Die Preise für die o. a. Arbeiten erscheinen realistisch, so dass das Angebot als seriös zu bezeichnen ist. Preisabfragen in den letzten Jahren haben ergeben, dass die Fa. Treukom jeweils den Zuschlag erhalten hat, da die Mitbieter durchweg höhere Angebote unterbreitet haben. Zur Begründung hinsichtlich der Anlagenerfassung sei daraufhingewiesen, dass diese Erfassung ohnehin im Rahmen der Doppik durchgeführt werden müsste und die Verwaltung ohne fremde Hilfe diese Bewertung nicht vornehmen könnte. Da seitens der Verwaltung bislang nur positive Erfahrungen mit der Fa. Treukom gesammelt werden konnte, empfiehlt die Verwaltung die Auftragsvergabe der o. a. Leistungen an die Fa. Treukom.

Herr Burmester führt aus, dass die Gemeinde nicht um eine Erfassung ihres Anlagevermögens herumkommt. Auch eine Gebührenkalkulation ist erforderlich, auch wenn es der Gemeinde immer noch frei steht, eine hiervon abweichende Gebühr zu beschließen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Tramm beschließt die Auftragsvergabe zur Anlagenerfas-

sung und Erstellung eines Anlagennachweises sowie der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tramm gemäß des vorliegenden Angebotes der Fa. Treukom GmbH vom 25.01.2012.

Abstimmung: Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- 9) Durchforstung "Schweineweide"

Beratung:

Herr Hanisch berichtet, dass der Bau- und Wegeausschuss angeregt hat, die „Schweineweide“ durchforsten zu lassen. Es fand mit Herrn Burckhardt von der Forstbetriebsgemeinschaft Gudow eine Besichtigung vor Ort statt. Die Arbeiten konnten bereits kurzfristig am 03.03.2012 begonnen werden. Mit dem Verkaufserlös des Holzes werden die Kosten der Forstbetriebsgemeinschaft abgedeckt.

- 10) Wettbewerb: "Unser Dorf soll schöner werden - unser Dorf hat Zukunft"

Beratung:

Die Gemeindevertretung spricht sich einvernehmlich dafür aus, an dem Wettbewerb nicht teilzunehmen.

- 11) Verschiedenes

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

.....
Heinrich Hanisch
Vorsitzender

.....
Tanja Volkening
Schriftführung